



AUFSÄTZE

DAS GESETZ ÜBER DIE GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU AUF DEM GEBIETE DES BÜRGERLICHEN RECHTS

Von Reichsgerichtsrat Dr. jur. Fritz Hartung

Nach dem Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Nach dem Art. 117 GG sollte das diesem Verfassungsgrundsatz entgegenstehende Recht bis zur Anpassung an den Grundsatz bestehen bleiben, aber nur bis längstens zum 31. 3. 1953. Bei der großen Schwierigkeit und Kompliziertheit insbesondere der familienrechtlichen Fragen, die sich an den Gleichberechtigungsgrundsatz knüpfen, war es bis zu dem im Art. 117 GG für die Anpassung gesetzten Zeitpunkte nicht gelungen, das geltende Recht mit der durch den Grundsatz geänderten Rechtslage in Einklang zu bringen; und auch der erste Bundestag hatte den Gesetzentwurf, der die Anpassung hatte verwirklichen sollen, nicht mehr verabschieden können. So blieb die Aufgabe dem zweiten Bundestag vorbehalten. Auch er hat erst jetzt, unmittelbar vor dem Ablauf seiner Legislaturperiode, die Arbeit an dem Angleichungswerk abschließen können. So hat denn seit dem 1. 4. 1953 auf dem Gebiete des Familienrechtes jener „gesetzlose Zustand“ bestanden, der die Gerichte gezwungen hat, an die Stelle des dazu eigentlich berufenen Gesetzgebers zu treten und, soweit im Einzelfalle nötig, selbst darüber zu entscheiden, wie das geltende Recht mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz in Übereinstimmung gebracht werden könne. Auch die Schr. hat das Inkrafttreten des Grundsatzes seit dem 1. 4. 1953 vor mancherlei Schwierigkeiten gestellt. Davon zeugen die zahlreichen Aufsätze und „Fälle aus der Praxis“, die sich in der SchsZtg. der Jahrgänge seit 1953 mit den durch den Grundsatz aufgeworfenen Fragen befasst haben. Und bei den zahlreichen Arbeitstagungen, die der BDS in diesen Jahren durchgeführt hat, und in den Lehrgängen des SchsSeminars hat das Thema „Gleichberechtigung“ immer wieder Anlass zu ausgedehnten Erörterungen gegeben.

Nunmehr ist es aber unseren gesetzgebenden Körperschaften endlich gelungen, das große Werk der Anpassung zu vollenden. Das Gesetz, mit dem die familienrechtlichen Bestimmungen des BGB mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Einklang gebracht werden sollen, trägt die Bezeichnung „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz — GleichberG. Es ist unter dem 18. 6. 1957 erlassen und im BGBl. I 1957 Nr. 26 - ausgegeben am 21. 6. 1957 - auf S.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



609 bis 640 veröffentlicht worden. Am 1. 7. 1958 soll es in Kraft treten.

Bei dem großen Umfange des Gesetzes kann hier nur ein kurzer Überblick über diejenigen seiner Bestimmungen gegeben werden, die den Schm. in erster Linie interessieren.

I. Es sind das vor allem die Bestimmungen des Gesetzes, die sich mit der elterlichen Gewalt befassen und die gesetzliche Vertretung der minderjährigen ehelichen Kinder regeln. Sie sind für den Schm. deshalb von besonderer Bedeutung, weil davon die Beantwortung der Frage abhängt, wer befugt ist, für ein minderjähriges, eheliches Kind den Antrag auf Sühneversuch beim Schm. zu stellen, das Sühneverfahren zu betreiben und gegebenenfalls einen Vergleich für das Kind zu Protokoll des Schs. zu erklären, oder, wenn der Sühneversuch scheitert, für das Kind die Privatklage zu erheben oder den Anspruch des Kindes, der den Gegenstand des Sühneversuches gebildet hat, (etwa den Anspruch auf Schadenersatz) beim Gericht einzuklagen.

Die maßgebenden Bestimmungen über die elterliche Gewalt und über die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes befinden sich in den durch das Gesetz neu gefassten Vorschriften der §§ 1626-1698 BGB. Hiervon interessieren den Schm. vorzugsweise die Bestimmungen der §§ 1626 bis 1629, 1677 bis 1681.

Nach dem § 1626 BGB steht die elterliche Gewalt über das minderjährige Kind grundsätzlich beiden Eltern gemeinsam zu. Das bedeutet: Sie haben gemeinschaftlich für die Person und für das Vermögen des Kindes zu sorgen. Zu der Sorge für Person und Vermögen des Kindes gehört auch das Recht, das Kind zu vertreten. Nach dem § 1627 haben die Eltern die elterliche Gewalt in eigener Verantwortlichkeit und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat dabei aber die Auffassung der Mutter mit zu berücksichtigen (§ 1628 Abs. 1). Unter gewissen Voraussetzungen kann aber auf Antrag das Vormundschaftsgericht die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten, ja u. U. sogar die Befugnis zur Entscheidung ganz allgemein anstelle des Vaters der Mutter übertragen (§ 1628 Abs. 2, 3).

Die gesetzliche Vertretung des Kindes — und das ist für den Schm. das Wichtigste — steht nach dem § 1629 Abs. 1 grundsätzlich dem Vater allein zu. Die Mutter vertritt das Kind nur dann, wenn sie entweder die elterliche Gewalt allein ausübt (darüber, wann das der Fall ist, weiter unten) oder das Vormundschaftsgericht ihr die Entscheidung nach dem § 1628 Abs. 2, 3 übertragen hat.

Die elterliche Gewalt eines Elternteils endet mit seinem Tode. Wird er für tot erklärt, so endet sie mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des mutmaßlichen Todes in der Todeserklärung festgestellt wird. Die elterliche Gewalt endet ferner für einen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Elternteil, der sie (z. B. durch ein gegen das Kind begangenes Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen) „verwirkt“ hat. Das Vormundschaftsgericht kann einem Elternteil die elterliche Gewalt entziehen, der sie missbraucht oder der sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig gemacht hat (§ 1666). Die elterliche Gewalt ruht, wenn ein Elternteil geschäftsunfähig (etwa geisteskrank) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (z. B. wegen Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigt) ist, oder wenn er nach dem § 1910 BGB für seine Person oder sein Vermögen einen Pfleger erhalten hat. Sie ruht ferner dann, wenn das Vormundschaftsgericht feststellt, dass ein Elternteil die elterliche Gewalt für längere Zeit — etwa deshalb, weil er eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat — nicht ausüben vermag.

Ist ein Elternteil verstorben, für tot erklärt oder tatsächlich oder rechtlich verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, oder ruht die elterliche Gewalt, so übt der andere Elternteil sie allein aus, einschließlich auch des Rechtes, das Kind gesetzlich :u vertreten. Und dasselbe gilt, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch dann, wenn ein Elternteil die elterliche Gewalt verwirkt oder wenn das Vormundschaftsgericht sie ihm entzogen hat.

Das Ergebnis ist also für den Schm.: Es bleibt, soweit das Recht zur Vertretung im Sühneverfahren in Betracht kommt, auch nach dem 30. 6. 1958 im Wesentlichen bei dem z. Zt. tatsächlich geltenden Rechtszustande. Grundsätzlich ist nach wie vor der Vater allein der gesetzliche Vertreter des Kindes und damit auch allein berechtigt, für das Kind Antrag auf Sühntermin beim Schm. zu stellen, das Sühneverfahren für das Kind zu betreiben, einen Vergleich für das Kind zu schließen oder nach dem Scheitern des Sühneversuches Privatklage für das Kind zu erheben. Nur dann, wenn der Vater etwa für längere Zeit verhindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben — etwa deshalb, weil er für längere Zeit krank, auf Reisen abwesend ist oder eine Strafe zu verbüßen hat — tritt die Mutter als gesetzliche Vertreterin an seine Stelle. Und dasselbe gilt dann, wenn der Vater aus einem der angeführten Gründe die elterliche Gewalt verloren hat. Die Pflicht des Vaters, sich mit der Mutter über die Ausübung der elterlichen Gewalt zu verständigen, bleibt Sache der Eheleute untereinander. Der Schm. braucht sich nicht darum zu kümmern, ob der Ehemann seine Pflicht, sich mit seiner Frau über die Stellung des Antrages auf Sühneversuch, über die Führung des Sühneverfahrens usw. zu verständigen, erfüllt hat.

Daran, dass in Strafsachen der beschuldigte Minderjährige sich nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen kann, sondern sich persönlich beim Schm. einfinden und verantworten muss, hat sich nichts geändert. Der gesetzliche Vertreter des in einer Strafsache beschuldigten Minderjährigen kann, wie bekannt, nur als dessen Beistand mitwirken und darf als solcher vom Schm. nicht zurückgewiesen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



werden. Erst dann, wenn es in der gegen einen minderjährigen Beschuldigten gerichteten Strafsache zu einem Vergleiche kommt, wird der gesetzliche Vertreter mitwirken müssen, wenn ein vollstreckbarer Vergleich zustande kommen soll; denn nur dann, wenn der gesetzliche Vertreter bei dem Vergleichsabschluss mitwirkt, den Vergleich mit unterschreibt, wird dieser gegen den minderjährigen Beschuldigten vollstreckbar. Die Mitwirkung der Mutter allein genügt nur, soweit sie nach dem, was vorstehend ausgeführt ist, „gesetzliche Vertreterin“ des Minderjährigen für die betr. Sache ist.

Nur insofern wird den neuen Bestimmungen vielleicht ein Einfluss auf das Sühneverfahren beizumessen sein, als der Schm. auch die Mutter, wenn sie als Beistand eines in Strafsachen beschuldigten Minderjährigen erscheint, nicht, wie andere Beistände, wird zurückweisen dürfen, auch dann nicht, wenn der Vater selbst auch als Beistand des Beschuldigten mit auftritt oder doch an sich in der Lage wäre, sich an dem Sühneverfahren gegen das beschuldigte Kind zu beteiligen. Auch sonst wird der Schm. die Mutter zweckmäßigerweise nicht zurückweisen, wenn sie mit dem Vater zusammen als Beistand des gemeinsamen Kindes beim Schm. erscheint.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten muss auch der Antragsgegner, wenn er noch minderjährig ist, durch den gesetzlichen Vertreter vertreten werden; nur dieser ist dann zu laden; und der Schm. darf in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht verhandeln, wenn der minderjährige Antragsgegner ohne seinen gesetzlichen Vertreter zum Sühnetermin erscheint.

An der Möglichkeit, einen Minderjährigen für volljährig zu erklären — was von der Vollendung des 18. Lebensjahres an zulässig ist —, hat sich nur insoweit etwas geändert, als es dazu jetzt der Einwilligung beider Eltern bedarf; nach dem früheren Rechte bedurfte es nur der Einwilligung des „Inhabers der elterlichen Gewalt“, in der Regel also nur des Vaters.

Fortsetzung folgt

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.